



Funk an Bord von Sportbooten



IST DIE AUSTRÜSTUNG VON SPORTBOOTEN MIT FUNK SINNVOLL?

RALF NAUJOK

Funk an Bord von Sportbooten



Eine im Bootssport häufig diskutierte Frage ist, ob ein Sprechfunkgerät nötig ist und wann es eines Sprechfunkzeugnisses bzw. Funkbetriebszeugnisses bedarf.

Sportboote sind in Deutschland nicht funkausrüstungspflichtig.

Die Installation eines Sprechfunkgerätes geschieht freiwillig. Funk vereinfacht allerdings enorm die Kommunikation mit anderen Schiffen und Landfunkstellen und ermöglicht das Absetzen von Notrufen an Landfunkstellen, die über entsprechende Kenntnisse über die Gewässer verfügen und die Rettungskräfte bestens koordinieren können. Es können Informationen über Verkehrsaufkommen, Sperrungen, Wasserstände und besondere Ereignisse empfangen werden, die andernfalls verpasst werden würden.

Ein Handy (selbst im Binnenbereich) kann kein Funkgerät ersetzen.

Bei gewerblich genutzten Sportbooten (z. B. Charterschiffen) sieht es hingegen anders aus.

Ab einer Länge von 12m besteht in Deutschland Funkausrüstungspflicht. Darüber muss das Boot dann über ein Funksicherheitszeugnis verfügen.

Die Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung (BinSchSprFunkV) sagt ganz klar in §4 Abs. (1): „Wer auf Wasserstraßen der Zonen 1 bis 4 eine Schiffsfunkstelle bedienen oder beaufsichtigen will, bedarf einer Erlaubnis der zuständigen Behörde nach dieser Verordnung.“ Bekräftigt wird dies im Binnenbereich durch das gültige Regelwerk „RAINWAT“, in welchem es in Anhang 1 Abs. 1.2 wie folgt heißt: „Die Bedienung einer Schiffsfunkstelle muss von einer Person ausgeführt werden, die Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses für den Binnenschiffahrtfunk ist.“

Wird ein Funkgerät an Bord installiert, ist dieses fest mit dem Boot verwurzelt. Eine Frequenzuteilungsurkunde ist bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu beantragen und stets im Original mitzuführen.

Ist die Urkunde ausgestellt, darf das Boot nur noch mit dem Funkgerät gefahren werden. Das Gerät darf also nicht von Bord gebracht werden.

Funk an Bord von Sportbooten



Der Alternativgedanke ist häufig, dass man das Gerät einfach nicht einschaltet, denn somit wird das Gerät nicht bedient und alles ist in Ordnung, doch leider funktioniert auch dieser kühne Plan nicht (mehr).

Im „Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk“ (Ausgabe 2015, „Regionaler Teil“) auf Seite 115 ist zu lesen: „Kleinfahrzeuge, die sich freiwillig mit einem UKW – Sprechfunkgerät ausgerüstet haben, haben Sende- und Empfangsbereitschaft im Verkehrskreis Schiff – Schiff.“ Das bedeutet, dass ein mit Funk ausgerüstetes Sportboot den Not- und Anrufkanal 10 stets hörwachen muss.

Ergo: Ist ein Funkgerät an Bord, ist dieses einzuschalten!

Zu beachten ist, dass stets der Skipper für die Befolgung aller Vorschriften verantwortlich ist und ggf. die Strafe(n) zahlen muss, nicht etwa der Vercharterer. Man sollte sich lieber nicht auf ein „ach, lassen Sie das Gerät halt aus“ einlassen. Dies kann das eigene Portemonnaie deutlich belasten.

Funk vereinfacht die Kommunikation und erhöht enorm die Sicherheit. Wer das Funkwesen und seine Vorzüge kennen gelernt hat, möchte es nicht mehr missen.

Im Binnenfunk muss nicht zwingend der Skipper über das Sprechfunkzeugnis UBI verfügen, es genügt wenn „eine Person“ an Bord das Sprechfunkzeugnis besitzt.

Im Bereich des Seefunks muss allerdings der Skipper das Funkbetriebszeugnis SRC bzw. LRC vorweisen.

Aber auch hierbei bestätigen die Ausnahmen die Regel, denn es unterscheidet sich von * Land zu Land ob oder ob nicht nur der „Schiffsführer“ im Besitz einer geeigneten Funklizenz sein muss!

Funk an Bord von Sportbooten



Seit der Saison 2010 ist in vielen Ländern - so auch in den Niederlanden - dass Sprechfunkzeugnis erforderlich!

Bis zu den Waddeninseln, Texel, Vlieland, Terschelling durch die Waddenzee über den Oever oder Kornwerd **das UBI**,

ab Übergang zur Nordsee, Amsterdam, Seeschiffahrtskanal **das SRC**

Der Skipper muss das passende Funkzeugnis haben!

Es reicht nicht mehr aus, wenn ein Mitglied der Crew den Funkschein hat.

Die niederländischen Behörden werden immer häufiger Kontrollen durchführen, die in aller Regel das Bezahlen eines Bussgeldes bedeuten, wenn gegen die Ausrüstungsvorschriften verstoßen wird.

Die Benutzung eines Funkgerätes OHNE Funkzeugnis stellt eine „Straftat“ aufgrund eines Verstoßes gegen das Fernmeldegesetz dar!

Sicher kann man sich auch mit einem Mobiltelefon auf den niederländischen Gewässern verständigen. Um mit seiner Familie Kontakt zu halten sicher kein Problem, aber nicht als Ersatz für ein Funkgerät!

Um aber den Hafen anzurufen um nach einem Liegeplatz zu fragen, um sich das lästige Vorfahren zum Meldesteiger zu ersparen und die Schleuse zu rufen, um zu erfragen wann diese wieder öffnet. Man sieht einen treibenden Gegenstand im Wasser von dem eine Gefahr für die Schifffahrt ausgeht, mit Funk kann man umgehend Meldung machen und und und. Es gibt vielfältige Möglichkeiten, wo ein Funkgerät den Wassersport deutlich erleichtert und sicher macht.

Im Notfall ist und bleibt ein Funkgerät unverzichtbar, werden doch über weite Entfernungen Verständigungen möglich - auch auf offener See.

Mit der DSC-Funktion können sicher Notmitteilungen – auch auf längere Distanz - übermittelt werden, die die Rettung und das Auffinden des Havaristen erleichtern. Die Position des Havaristen und die Art des Notfalls, sowie wichtige Schiffsinformationen, werden dabei direkt mit übertragen.

Funk an Bord von Sportbooten



UBI (UKW Sprechfunkzeugnis für den Binnenfunk)

Für alle Binnenreviere in Europa benötigt man das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenfunk, kurz UBI genannt.

Es wird benötigt, um am Sprechfunk auf Binnenwasserstraßen teilnehmen zu können.

Nach Übergang der Prüfungshoheit auf die Verbände ist dieses Zeugnis der Nachfolger des UKW-Sprechfunkzeugnisses.

Zum Benutzen einer Schiffsfunkstelle benötigen Sie ein UKW-Gerät mit ATIS-Modul (Automatic Transmitter Identification System). Dadurch kann eine Funkstelle beim Loslassen der Sprechaste identifiziert werden. Eine Anmeldung [RegTP] von Sportbooten mit See- und Binnenschiffahrtfunk erfolgt bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) in Hamburg.

SRC (Short Range Certificate)

Für alle anderen Gebiete, wie entlang der meisten nördlichen europäischen Küsten, Nordsee, Ostsee, im Mittelmeer benötigt man das Short Range Certificate für den Seefunk, kurz SRC genannt.

Das beschränkt gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate - SRC) ist ein international gültiges Funkzeugnis. Es wird benötigt, um am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem (GMDSS) und am Sprechfunk auf See teilnehmen zu können.

Nach Übergang der Prüfungshoheit auf die Verbände ist dieses Zeugnis der Nachfolger des UKW-Betriebszeugnisses I.

Ab dem 01.01.2008 ist das Funkbetriebszeugnis SRC Voraussetzung für den Sportküstenschifferschein (SKS) und alle weiterführenden „Führerscheine“ in Deutschland.

*Bitte prüfen Sie vor dem Beginn eines Törns ob in dem Land wo Sie sich mit dem Boot befinden eine „Funkausrüstungspflicht“ besteht oder nicht. Ein Nichtbeachten der Landesrechtlichen Vorschriften kann unter Umständen eine empfindliche Geldstrafe nach sich ziehen.

BootNet24 Wassersportschule

Die Informationen in diesem Flyer beziehen sich auf das Erstellungsjahr des Dokumentes.

Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit der gemachten Angaben, bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Stellen über aktuelle rechtliche Informationen und Vorschriften.

STAND 01/2020

Wenn Du schon den Boatsführerschein bei uns gemacht hast, nutze für die „Funkausbildung“ unseren Kundenrabatt!

Mehr Informationen unter:

<https://www.bootnet24.de>

